

Sven Tiedemann

60489 Frankfurt am Main

Energiewirtschaft

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14. Juni 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird vorgeschlagen, im Rahmen der Energieeinsparverordnung einen so genannten Passivhausstandard für Neubauten einzuführen.

Die Eingabe war mit einer Mitzeichnungsfrist von vier Wochen im Internet veröffentlicht und wurde von 100 Mitzeichnern unterstützt. Zu der Petition wurden acht Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petent verweist zur Begründung insbesondere auf die hohen Preise und die begrenzten Vorräte fossiler Energie. Um der Abhängigkeit von fossilen Energien entgegen zu wirken, sollte die Energieeinsparverordnung (EnEV) im Bereich des Neuhausbaus angepasst und das Null- oder Plus-Energie-Haus (Passivhaus) als Standard eingeführt werden. Nach seiner Auffassung sind marktreife Produkte zur Genüge vorhanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Sachvortrag verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) eingeholt, das diese im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) abgegeben hat.

Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Als wesentliche Merkmale eines so genannten Passivhausstandards werden im Allgemeinen ein außergewöhnlich guter Wärmeschutz der Außenbauteile der Gebäude (Gebäudehülle) und eine kontrollierte bzw. mechanische Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung, meist ergänzt durch die Nutzung erneuerbarer Energien, angenommen.

Derartige Gebäudekonzepte minimieren zwar den Heizenergiebedarf des Gebäudes deutlich, sind aber gegenwärtig nicht generell wirtschaftlich im Sinne des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) zu verwirklichen. An das Wirtschaftlichkeitsgebot des EnEG ist der Verordnungsgeber für die EnEV gebunden. Bei der Auswahl eines Anforderungsniveaus, das dem Wirtschaftlichkeitsgebot des EnEG entspricht, stützt sich der Verordnungsgeber der EnEV vor allem auch auf Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen externer Gutachter. Dies ist auch bei der letzten inhaltlich wesentlichen Änderung der Regelungen im Jahr 2001 erfolgt, als die Vorgängerverordnungen „Wärmeschutzverordnung“ und „Heizungsanlagen-Verordnung“ mit Umstellung auf energetische Gesamtbilanzierung und Primärenergiebezug zusammengelegt wurden. Dabei wurde der Spielraum zur Senkung des Energiebedarfs bei Neubauten im wirtschaftlich vertretbaren Umfang ausgenutzt. Das Anforderungsniveau dieser EnEV orientierte sich auf der Basis ausführlicher gutachterlicher Untersuchungen an dem Ziel, den Energiebedarf von Neubauten gegenüber dem bis dahin geltenden Recht um durchschnittlich 30 Prozent zu senken. Die Einführung eines Passivhausstandards hätte damals eine erheblich weitergehende Verschärfung erfordert, die das gesetzliche Wirtschaftlichkeitsgebot nicht mehr eingehalten hätte.

Die derzeit eingeleitete EnEV-Novellierung hat das Ziel, noch nicht umgesetzte Bereiche der europäischen Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamteffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie) nunmehr zügig, aber lediglich 1:1 ohne zusätzliche nationale Verschärfungen des Anforderungsniveaus umzusetzen. Mithin besteht aktuell keine Möglichkeit, in der EnEV den Passivhausstandard für Neubauten allgemein als Pflicht vorzusehen.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird allerdings die Absicht zum Ausdruck gebracht, nach Umsetzung der Richtlinie die Arbeiten zur erneuten Änderung der Verordnung mit dem Ziel aufzunehmen, „die materiell-rechtlichen Anforderungen an Neubauten unter Berücksichtigung der für die Wirtschaftlichkeit ausschlaggebenden Energiepreisentwicklung und der technischen Entwicklung anzuheben“.

Der Petitionsausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi und dem BMVBS – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.